

# Neue politische Debatte über den Umgang mit E-Books

## Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein- Westfalen e.V.

Januar 2016

### **Aktuelle Ausgangslage: Berichte aus den Fachmedien**

Papierbücher dürfen weiterverkauft werden, E-Books nicht. Online-Händler legen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) fest, dass E-Books nicht weiterveräußert werden dürfen. Sie bleiben auf Dauer mit dem Endgerät verbunden und dürfen nicht einmal verschenkt werden. Nach geltendem Recht bleibt dem Bürger derzeit nur die Möglichkeit, die Datei - für die er bezahlt hat - nach dem Lesen auf Dauer zu behalten; egal ob er noch etwas mit ihr anfangen kann oder nicht. Diese Einschränkung beim Erwerb von E-Books ist gegenüber dem möglichen Weiterverkauf von Büchern für Verbraucher eine deutliche Diskriminierung und macht das digitale Leseerlebnis langfristig eher zum staubigen Ladenhüter. Verbraucher sind über ihre Rechte zudem nur selten ausreichend informiert und können sich in juristische Grauzonen begeben.

Dagegen will die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit Justizminister Thomas Kutschaty an der Spitze vorgehen. Mit der Initiative „[Digitaler Neustart](#)“ fordert der SPD-Politiker, dass die Online-Händler ihre AGBs im Hinblick auf die Nutzung digitaler Medien wie E-Books entsprechend ändern müssen. Konkret bedeutet dies eine Anpassung des Zivilrechts an das digitale Zeitalter. Im Fokus stünde klar die Benachteiligung des Kunden bzw. des Käufers aufzuheben.

Bisher waren die Gerichte der Auffassung, dass ein Weiterverkauf von E-Books nicht gestattet ist. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sieht in einem legalen ‚Gebrauchmarkt‘ für digitale Medien die Gefahr der Zerstörung des Primärmarktes für E-Books und Hörbücher, da digitale Bücher unendlich vervielfältigt und weitergegeben werden können, ohne eine Form der Abnutzung. Für Verlage und Händler wäre es dann unmöglich, weiter an nachhaltigen und kundenfreundlichen Download-Modellen für Bücher zu arbeiten, wenn es die Möglichkeit gäbe, günstigere Ausgaben unendlich oft vervielfältigen zu können.

**Es taucht auch immer wieder die Frage auf, welchen Herausforderungen sich Bibliotheken bei der E-Ausleihe stellen müssen. Denn ähnlich wie die Einschränkungen der Händler-AGBs für Verbraucher, bestehen auch für Bibliotheken viele Beschränkungen bei der Lizenzierung und der anschließenden Ausleihe von digitalen Medien.**

Elektronische Bücher sind aus Bibliotheken kaum noch wegzudenken. Dennoch sind die Hürden für eine ‚elektronische Ausleihe‘ hoch: Die derzeitigen Probleme in Bezug auf den Verleih von E-Medien liegen für Öffentliche Bibliotheken vor allem in der fehlenden rechtlichen Grundlage und den schwer zu kalkulierenden finanziellen Rahmenbedingungen. Bibliotheken können ihren Nutzerinnen und Nutzern E-Books nicht ohne weitere Vereinbarungen mit den Rechteinhabern über die elektronische Ausleihe zur Verfügung stellen. Sie müssen mitunter über die Lizenzierung

# Neue politische Debatte über den Umgang mit E-Books

## Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein- Westfalen e.V.

Januar 2016

---

jedes einzelnen E-Books verhandeln. Erschwert wird dies vor allem dadurch, dass einzelne Verlage den Öffentlichen Bibliotheken die Lizenzierung ihrer E-Books ganz verweigern.

An dieser Stelle fordert der vbnw den Gesetzgeber dazu auf, das Urheberrecht zu modernisieren und das E-Book mit dem physischen Buch gleichzustellen. Bereits der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) forderte eine Modernisierung des deutschen und des europäischen Urheberrechts, welches die Lizenzierung und die Ausleihe von E-Books in Bibliotheken und deren anschließende Vergütung klar regeln muss: genauso wie es beim klassischen Buch der Fall ist - mittels Bibliothekstantieme.

### **Vertiefend: Zur rechtlichen Situation beim Verleih digitaler Medien**

Der Verleih analoger Medien in Papierform oder auf CDs/DVDs in Bibliotheken ist rechtlich klar geregelt. Aus den Paragraphen §§ 17 und 27 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ergibt sich für Bibliotheken die Erlaubnis, Werke zu verleihen, die auf physischen Trägern wie Papier oder CD-ROM veröffentlicht werden. Dabei verliert der Urheber bzw. Rechteinhaber nach erstmaligem Verkauf im Gebiet der EU sein Verbreitungsrecht (Erschöpfungsgrundsatz).

Im Gegensatz dazu ist der Verleih digitaler Medien durch Bibliotheken nicht gesetzlich geregelt. Die oben dargestellten Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes gelten ausschließlich für Werke auf physischen Trägern. Für digitale Medien gilt aktuell nach Auffassung der Rechteinhaber der Erschöpfungsgrundsatz nicht.

Öffentliche Bibliotheken sind daher eingeschränkt beim Thema E-Book-Leihe an ihre Kunden. Rechteinhaber können frei entscheiden, ob sie mit den Bibliotheken entsprechende Lizenzen vereinbaren und damit zusammenhängende Bedingungen auferlegen. Für alle Arten der Nutzung von E-Books in Bibliotheken ist eine gesonderte Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich.

Das ist für Bibliotheken mangels Angebots häufig nicht zu realisieren und zudem häufig aufwändig und kostenintensiv.

Die Universitäts- und Hochschulbibliotheken sind dagegen häufiger in der Lage, pauschale Nutzungs- und Lizenzierungsverträge mit großen wissenschaftlichen Verlagen abzuschließen. Diese sog. „E-Book-Pakete“ erleichtern aufgrund der in der Regel vereinbarten campusweiten Nutzung den Zugang erheblich, haben aber natürlich auch ihren Preis. Zudem gelten außerhalb des Campusnetzes meist stark eingeschränkte Rechte. So ist beispielsweise die Weitergabe an andere Bibliotheken als „digitale Fernleihe“ nicht zulässig. Hier muss dann auf eine gedruckte Ausgabe zurückgegriffen werden.

### **Bekannteste E-Ausleihe in Deutschland**

Etablierte Ausleih-Plattformen wie die Onleihe der divibib GmbH oder die ciando library der Ciando GmbH haben bereits eine Vielzahl von Titeln mit den Verlagen verhandelt und Bibliotheken entsprechende Lizenzen zur

# Neue politische Debatte über den Umgang mit E-Books

## Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein- Westfalen e.V.

Januar 2016

Verfügung gestellt. Derzeit bestimmen aber die Verlage, was von einer Bibliothek für ihre Nutzer zur Verfügung gestellt werden kann. Bibliotheken verlieren auf diese Art und Weise die Kontrolle über ihren unabhängigen und ausgewogenen Bestandsaufbau und das Bestandsmanagement. Der freie Zugang zu Wissen und Informationen ist daher nicht mehr gewährleistet.

### Welche Kosten belasten die Bibliotheken bei der E-Ausleihe?

Um E-Books ausleihen zu können, müssen Bibliotheken mehrfach investieren:

- **Technische Grundausstattung:** Die Investitionskosten für die Errichtung einer funktionierenden Infrastruktur verursachen erhebliche Kosten.
- **Lizenzwerb:** Dieser ist derzeit die einzige aber notwendige Zugriffsmöglichkeit auf einen Datenpool. Lizenzen sind zeitlich beschränkt und müssen stets neu verhandelt werden. Die Folge: Dauerkosten überschreiten den regulären Buchpreis.
- **Buchpreisbindung:** Das E-Book ist für den Verbraucher im Hinblick auf die Anwendung der Buchpreisbindung gedruckten Büchern gleichgestellt (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 BuchPrG). Da die Lizenzen für die Bibliotheksausleihe aber frei verhandelt werden, verlangen einige Verlage höhere Preise für die Bibliotheksnutzung. Bibliotheken müssen für den Verleih häufig zusätzliche kostenpflichtige Rechte erwerben, Endnutzer bei der Lizenzierung eines E-Books hingegen nicht.
- **Mehrwertsteuer:** Für gedruckte Bücher und Zeitschriften gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7%, für elektronische Produkte gelten aber 19%. Der volle Mehrwertsteuersatz auf elektronische Informationsressourcen ist mit einer Steuer auf Wissen vergleichbar. Das kann und darf nicht sein!

Mit diesen Kostenaufwänden wird das ohnehin schon sehr enge Budget von Bibliotheken noch weiter verknüpft.

Der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. (vbnw) beurteilt die aktuelle Sachlage folgendermaßen:

Mit Blick auf den unverzichtbaren Einzug der digitalen Medien in Bibliotheken fordert der vbnw die gleichen Regeln für die Ausleihe von E-Medien, wie sie für analoge Medien existieren.

Wie NRW-Justizminister Kutschaty klare Änderungen der AGBs von Online-Händlern zugunsten der Endverbraucher bei der Nutzung von E-Books fordert, fordert der vbnw für Bibliotheken und letztendlich für den dahinter stehenden Kunden ein an das digitale Zeitalter angepasstes Urheber- und

# Neue politische Debatte über den Umgang mit E-Books

## Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein- Westfalen e.V.

Januar 2016

Vertragsrecht. Analoge und elektronische Medien müssen urheberrechtlich gleich behandelt werden. Statt der Ausweitung von zusätzlichen, kostenpflichtigen Nutzungsrechten, die von den Bibliotheken lizenziert werden müssen, fordert der vbnw eine Ausweitung der Bibliothekstantieme auf digitale Medien.

Es darf nicht so bleiben, dass Lizenzen einzeln verhandelt und immer wieder neue Vereinbarungen getroffen werden müssen. Das verhindert bislang einen ausgewogenen und vielfältigen E-Book-Bestand für Bibliotheken und damit den Zugriff auf Information und Wissen für den Kunden. Es darf nicht sein, dass Bibliotheken mit ihren knappen Budgets künftig und dauerhaft zusätzliche Kosten für die stets neu zu verhandelnden Lizenzen von E-Books tragen müssen.

Der vbnw befürwortet die steuerrechtliche Gleichstellung des E-Books mit dem gedruckten Buch bei der Mehrwertsteuer. Gleichzeitig soll die Buchpreisbindung auch für E-Books gesetzlich festgeschrieben werden. Eine der Kernaufgaben von Bibliotheken ist die Ausleihe und damit die Bereitstellung von Büchern und digitalen Medien. Die Befürchtung von Verlagen, Bibliotheken könnten E-Books mittels der Ausweitung des Erschöpfungsgrundsatzes zu Ramschpreisen weiterveräußern, ist für den vbnw nicht nachvollziehbar.

Tobias Fuchs hat Ende 2015 in einem Beitrag in der Neuen Rundschau (Heft 4, 2015, S. 47-51) den Nagel auf den Kopf getroffen: Im Gegensatz zu gedruckten Büchern „bieten digitale Bücher Geist ohne Eigentum, ein in der Regel einfaches Nutzungsrecht und somit weniger als papierne Bücher. Dass angesichts dessen von einer >>Enteignung<< die Rede ist, macht deutlich, dass in der Digitalisierung des Buchhandels ein Konfliktpotenzial liegt, das es rechtspolitisch anzugehen gilt.“

## **BibliothekenNRW**

*Der vbnw ist der Interessenverband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. In ihm haben sich rund 350 Bibliotheken aller Größen, Sparten und Träger zusammengeschlossen. Zu ihnen zählen die Öffentlichen kommunalen und kirchlichen Bibliotheken sowie Universitäts-, Hochschul- und Spezialbibliotheken. Der Verein wurde 1947 gegründet und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen der Landesregierung. Der vbnw sorgt für die fachliche Information seiner Mitglieder und organisiert Fortbildungen und Fachveranstaltungen. Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Bibliotheken gegenüber Öffentlichkeit und politischen Gremien. Er bezieht in der öffentlichen und politischen Meinungsbildung Stellung im Sinne der ihm angeschlossenen Bibliotheken mit dem Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen Bibliotheken professionell und leistungsstark arbeiten können.*